



Rundschreiben

Nr. 2 | Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Alltag ist längst durchdrungen von digitalen Themen. Digitalisierung ist allgegenwärtig in Wirtschaft, Gesellschaft und bei der betrieblichen Altersversorgung. Einfach, schnell und sicher – so wünschen sich unsere Kunden die betriebliche Altersversorgung bei der BVK Zusatzversorgung. Um dem zu entsprechen, haben wir unser Online-Mitgliederportal überarbeitet. Seit Mitte Mai ist die neue Version des Portals im [Internet](#) für Sie aktiv.

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Stefan Müller
Bereichsleiter

THEMENÜBERSICHT	Seite
1. Neues Online-Mitgliederportal	2
2. Starterpaket für neu angemeldete Versicherte	3
3. Modellberechnung zur freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente)	4
4. Steuermerkmal 07 - Förderbetrag und Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG	5
5. Neuer Bereichsleiter für die BVK Zusatzversorgung und Beamtenversorgung	6
6. Neuer Leiter der Abteilung Versicherten- und Mitgliederbetreuung/Marketing	6



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de



1. NEUES ONLINE-MITGLIEDERPORTAL

Als Mitglied der BVK Zusatzversorgung können Sie den Verwaltungsaufwand für die Pflichtversicherung Ihrer Mitarbeiter deutlich verringern, indem Sie den Geschäftsverkehr online über unser Mitgliederportal im Internet abwickeln. Dafür steht Ihnen seit Mitte Mai 2019 unser neues Mitgliederportal der BVK Zusatzversorgung [hier](#) zur Verfügung.

Die neue Version des Portals bietet Ihnen ein Serviceangebot, das wir auf der Basis Ihrer Anregungen und Vorschläge umfassend verbessert haben:

- Ein überarbeitetes Design und eine intuitive Menüführung erleichtern Ihnen künftig die Arbeit mit dem Portal und machen die Zusammenarbeit noch attraktiver.
- Ein optimiertes Anmeldeverfahren mit Benutzername und Kennwort vereinfacht den Zugang zum Portal erheblich.
- Die Angleichung der technischen Voraussetzungen ermöglicht jedem die Portalnutzung unabhängig von Hard- und Softwarevoraussetzungen.

Mit den Service-Funktionen des Mitgliederportals können Sie alle Verwaltungsschritte für Ihre Beschäftigten bequem erledigen:

- Übermittlung der Monats- und Jahresmeldungen über die Daten-Upload-Funktion,
- stetige Qualitätskontrolle Ihrer Meldungen und Zahlungen,
- Erstellung von Auswertungen zum Versichertenbestand, zu Zahlungsübersichten oder zu fehlenden Jahresmeldungen,
- Eingabe von Meldungen zu einzelnen Versicherten direkt in unseren Datenbestand.

Nutzen Sie diesen kostenlosen Service und registrieren Sie sich als Portalnutzer unter <http://mitgliederportal.bvk-zusatzversorgung.de>.

Die Erfahrungen, die wir dank der zahlreichen Rückmeldungen unserer Anwender sammeln konnten, sind sehr wertvoll für uns. Es ist uns ein besonderes Anliegen, die Zusammenarbeit mit Ihnen so angenehm und unkompliziert wie möglich für Sie zu gestalten. Daher haben wir bei der optischen und funktionalen Weiterentwicklung unserer Portalanwendung besonderen Wert auf die Wünsche unserer Mitglieder gelegt. Das soll auch in Zukunft so bleiben – Ihre Meinung ist und bleibt wichtig für uns. Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen und Anregungen mit.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback über arbeitgeberservice@versorgungskammer.de.



2. STARTERPAKET FÜR NEU ANGEMELDETE VERSICHERTE

Die Anmeldung neuer Mitarbeiter kann also – über das Mitgliederportal – vollständig digital abgewickelt werden. Für die Information der neuen Versicherten durch uns gilt das bisher noch nicht. Wir verschicken an die Neuzugänge auch weiterhin ein sog. „Starterpaket“ per Post.

Verringerter Umfang des Starterpakets

Das Starterpaket enthält seit Mitte März 2019 ein Anschreiben, die Anmeldebestätigung und unsere Broschüre zur arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente „Für ein besseres Morgen. Gemeinsam Zukunft sichern“. Damit haben wir das Starterpaket deutlich abgespeckt und entsprechen so einem mehrfach geäußerten Wunsch unserer Versicherten und Mitglieder.

Die Broschüren zu den Themen PlusPunktRente als Entgeltumwandlung und PlusPunktRente mit Riester-Förderung sind somit im aktuellen Starterpaket nicht mehr enthalten. Sie finden diese auf unserer Internetseite www.pluspunktrente.de. Wenn Sie Ihre Mitarbeiter zu diesen Themen auch mit analogem Informationsmaterial versorgen wollen, können Sie mit unserem Anforderungsformular im [Internet](#) diese Broschüren (und andere Materialien) direkt bei uns bestellen.

Bezieher des Starterpakets

Wichtig ist noch, dass das Starterpaket nur an Beschäftigte verschickt wird, die wirklich „neu“ bei der BVK Zusatzversorgung sind. Das gilt auch für Beschäftigte, die früher bei einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert waren. Kein Starterpaket erhalten Beschäftigte, die

- bereits bei uns versichert waren und nun erneut angemeldet werden oder
- bereits mit einem weiteren Beschäftigungsverhältnis angemeldet sind oder
- deren Anmeldung nur berichtigt wird.

Deshalb senden wir in diesen Fällen die Anmeldebestätigung für den Versicherten (zusätzlich zu der Anmeldebestätigung, die Sie als Arbeitgeber sowieso erhalten) an den Arbeitgeber. Unsere Bitte ist dann, dass Sie die Anmeldebestätigung zeitnah an den jeweiligen Mitarbeiter weitergeben.

Digitale Perspektiven

Wir sind bestrebt, in der nahen Zukunft den Versicherten zusätzliche digitale Möglichkeiten der Information zu bieten. Insbesondere das sich in der Entwicklung befindende Versichertenportal wird hier neue Perspektiven eröffnen. Für die Zwischenzeit planen wir einen verstärkten Einsatz von QR-Codes und Links zu Informationsmedien wie unserem [Erklärfilm zur Zusatzversorgung](#).



3. MODELLBERECHNUNG ZUR FREIWILLIGEN VERSICHERUNG (PLUSPUNKTRENTE)

Die Absicherung für das eigene Alter ist ein wichtiges Thema, das jeden Arbeitnehmer ganz persönlich angeht. Mit der Pflichtversicherung tun Sie als Arbeitgeber bereits eine ganze Menge dafür. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch eine freiwillige Versicherung – etwa der PlusPunktRente von der BVK Zusatzversorgung – diesen Grundstock selbständig ergänzen. Die am häufigsten gewählte Variante ist dabei die sog. Entgeltumwandlung, die über Sie als Arbeitgeber abgewickelt wird. Wenn es um diese und andere Fragen der betrieblichen Altersvorsorge geht, wollen die Versicherten der BVK Zusatzversorgung erfahrungsgemäß zunächst vor allem eines: eine persönliche und umfassende Beratung, die wir – wie Sie sicher wissen – auch gerne bei Ihnen vor Ort anbieten. Der zweite Wunsch ist dann meistens die schnelle und leichte Anforderung von verlässlichen Informationen – am besten natürlich digital.

Online-Anforderung einer Modellberechnung

Bei der PlusPunktRente bieten wir interessierten Kunden schon lange die Möglichkeit, sich kostenlos und unverbindlich eine Modellberechnung für die Entgeltumwandlung erstellen zu lassen. Die Modellberechnung bietet in Verbindung mit den Produktinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen belastbare Angaben über die Höhe einer möglichen zukünftigen zusätzlichen Rente. Damit erlaubt sie einen seriösen Vergleich mit den Produkten anderer Anbieter. Ihre Mitarbeiter können eine Modellberechnung der PlusPunktRente auf verschiedene Weisen anfordern:

- durch eine Online-Anforderung über den Angebotsrechner der PlusPunktRente auf unserer Internetseite (www.pluspunktrente.de),
- durch eine telefonische Beratung mit den Mitarbeitern unseres Kundencenters oder
- im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit unseren Beratern vor Ort beim Arbeitgeber.

Vergleichen ist wichtig

Bei der Altersvorsorge sind belastbare und schnell verfügbare Informationen vor allem für die jüngeren Arbeitnehmer oft ausschlaggebend. Für sie geht es darum, über längere Zeit einen zählbaren Anteil ihres Einkommens beiseite zu legen. Da sollte man sicher sein, dass sich diese Investition auch lohnt. Gewissheit bekommt man aber nur, wenn man mehrere unterschiedliche Angebote miteinander vergleichen kann. Die Modellberechnung der BVK Zusatzversorgung macht das möglich. Durch die Erstellung einer Modellberechnung entstehen keinerlei Verpflichtungen der Beschäftigten zu einem späteren Vertragsabschluss. Erst wenn der Beschäftigte von den Vorteilen der PlusPunktRente überzeugt ist, wird er aus eigener Initiative über Sie als Arbeitgeber den entsprechenden Vertrag abschließen.

Vorteile der PlusPunktRente

Die PlusPunktRente bietet zusammen mit der vom Arbeitgeber finanzierten Betriebsrente (Pflichtversicherung) eine Versorgung aus einer Hand. Bei der BVK Zusatzversorgung fallen keine Vermittlerprovisionen oder Abschlussgebühren an und es sind keine Dividenden zu zahlen. Die Erträge kommen somit vordringlich den Versicherten zu Gute.

Die Bayerische Versorgungskammer ist in Deutschland die Nummer 1 unter den Altersversorgern (Quelle: „Top 1000 Pension Funds 2018“, Investments & Pensions Europe 2018) mit einem Kapitalanlagevolumen von 87 Milliarden Euro (Marktwert).



4. STEUERMERKMAL 07 – FÖRDERBETRAG UND STEUERFREIHEIT NACH § 100 ABS. 6 ESTG

Mit Rundschreiben 2/2018 haben wir bereits ausführlich über den sog. Förderbetrag für Beschäftigte mit geringem Einkommen zur betrieblichen Altersversorgung informiert. Liegen sämtliche Fördervoraussetzungen für den Förderbetrag vor, sind die Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei. Der steuerfreie Beitrag nach § 100 Abs. 6 EStG wird nicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet, mindert dessen Rahmen also nicht. Der Arbeitgeber kann demnach zusätzlich die über 480 € hinausgehenden Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei stellen. Nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung sind die nach § 100 Abs. 6 EStG geförderten Arbeitgeberbeiträge gesondert vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung zu melden. Für diese Meldung ist ab 2018 das **Steuermerkmal 07** zu verwenden.

Wird der jährliche Mindestbetrag (Beitrag in Höhe von mindestens 240 €) aus Gründen nicht erreicht, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrages nicht absehbar waren (z. B. weil der Beschäftigte unerwartet ausscheidet oder Sonderurlaub nimmt, bevor der Mindestbetrag erreicht ist), oder wird die Einkommensgrenze aufgrund rückwirkender Gehaltserhöhung überschritten, ist der BAV-Förderbetrag nicht rückgängig zu machen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit einem monatlichen Entgelt von 1.500 € wird zum 1. Januar unbefristet eingestellt. Monatlich werden vom Arbeitgeber 4 % Zusatzbeitrag (60 € monatlich) in die BVK Zusatzversorgung eingezahlt. Der Arbeitgeber nimmt mit der Lohnsteuer-Anmeldung den BAV-Förderbetrag in Anspruch. Der Beschäftigte kündigt das Arbeitsverhältnis zum 31. März, worüber er den Arbeitgeber am 20. März informiert. Wegen der Kündigung kann der zu zahlende Mindestbetrag von 240 € nicht mehr erreicht werden.

Das unerwartete Ausscheiden des Arbeitnehmers hat keinen Einfluss auf den bereits in den Monaten Januar und Februar in Anspruch genommenen BAV-Förderbetrag (keine rückwirkende Korrektur). Nicht geklärt war bisher, ob in diesen Fällen der geförderte Beitrag nach § 100 Abs. 6 EStG oder dann doch nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zu stellen ist.

Nach einer Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen sind der Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG und die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG unmittelbar miteinander verbunden, so dass – parallel zum Förderbetrag – die Steuerfreiheit auch in Fällen des unterjährigen Ausscheidens bestehen bleibt. Ist der Förderbetrag nicht zu korrigieren, bleibt auch die Steuerfreiheit der entsprechenden Beiträge nach § 100 Absatz 6 EStG unberührt.

Ergebnis:

Bei einer unvorhergesehenen Unterschreitung der Mindestgrenze von 240 € oder einer rückwirkenden Überschreitung der Einkommensgrenze aufgrund einer Gehaltserhöhung bleibt es bei der Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG. Die Meldung mit dem Steuermerkmal 07 bleibt somit bestehen und muss nicht korrigiert werden.



5. NEUER BEREICHSLEITER FÜR DIE BVK ZUSATZVERSORGUNG UND BEAMTENVERSORGUNG



Seit dem 1. Mai 2019 leitet Herr Stefan Müller den Bereich für die BVK Zusatzversorgung und die BVK Beamtenversorgung. Der 49jährige Jurist, der bereits seit 1998 in der BVK tätig ist, war innerhalb der BVK bereits in verschiedenen Führungsfunktionen aktiv, so z. B. als Leiter des Vorstandsreferats, als Leiter der Unternehmenskommunikation und als Pressesprecher. In den Jahren 2012/13 absolvierte er den Lehrgang für Verwaltungsführung bei der Bayerischen Staatskanzlei. Anschließend war er persönlicher Referent des Bayerischen Innenministers sowie stellvertretender Leiter des Ministerbüros. Seit 2016 war Herr Müller Leiter des Bereichs Service bei der BVK und verantwortete damit wichtige zentrale Dienstleistungen wie etwa das Personalmanagement, bevor er Anfang Mai in die Leitung des Bereichs Kommunales Versorgungswesen wechselte. Mit übereinstimmendem Beschluss der Selbstverwaltungsgremien der BVK Zusatzversorgung, der BVK Beamtenversorgung sowie der Gemeinschaft der Versorgungseinrichtungen innerhalb der BVK wird Herr Müller zudem zum Jahreswechsel 2019/20 in den Vorstand der Bayerischen Versorgungskammer aufrücken, dem er bereits seit 1. Mai als stellvertretendes Vorstandsmitglied angehört.

Der bisherige Bereichsleiter und Mitglied des Vorstands, Herr Reinhard Graf, wird zum Jahresende 2019 in den Ruhestand gehen.

6. NEUER ABTEILUNGSLEITER FÜR VERSICHERTEN- UND MITGLIEDERBETREUUNG/ MARKETING



Herr Rolf Stirner wurde zum 1. Mai 2019 zum neuen Leiter der Abteilung Versicherten- und Mitgliederbetreuung/Marketing ernannt. Er war viele Jahre lang als Referent und seit 2008 als Referatsleiter für die BVK Zusatzversorgung tätig. Zudem hat er auf dem Gebiet der Zusatzversorgung mehrjährige Erfahrung als Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule und ist als Mitautor des Buchs „Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes: Handbuch für Personalsachbearbeiter“ mit allen Fragen der Zusatzversorgung bestens vertraut. Rolf Stirner folgt damit Walter Dietsch nach, der nach über 30 erfolgreichen Jahren in der BVK zum 1. Mai 2019 seinen wohlverdienten Ruhestand angetreten hat.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

Pflichtversicherung und PlusPunktRente

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

Jahresabrechnung und Meldeverfahren

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Für Mitglieder in der Pfalz

06322 936-450